

Vorstehern und einem oder mehreren, am besten Hausältern, Holzbesitzern jeder Dorfschaft und Bauerschaft, worin Holzungen sind, die angeordnete Aufsicht, ihre ganze Einrichtung und die gute Absicht hoher Regierender Vormundschaft, woraus sie geworden ist, bekannt zu machen, den Nutzen davon für jeden Holzbesitzer und selbst fürs gemeine Wesen, durch so werdende Erhaltung und Vermehrung eines der ersten Bedürfnisse fürs Menschenleben und so vielerley Gewerbebetrieb, deutlich vorzustellen, und so sie selbst und durch sie übrige Holzbesitzer zur eigenen willigen Mitwirkung aufzumuntern, wie das dann aber geschehen, demnächst zu berichten. Demold den 2ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXX.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1789.

Nach den von Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch von Magisträten in den Städten auf Erfordern erstatteten Berichten werden zwar die Verordnungen wegen der Ziegen im Ganzen befolgt, jedoch geschieht das Hüten derselben hin und wieder im Lande theils auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen bepflanzt sind, theils auf Hubekämpen, dreischen Ländereyen und Brachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen grenzen, und theils an Feldhecken. Alle diese Hütuungsarten haben aber nachtheilige

theilige Folgen oder können sie haben; weshalb solche hiedurch bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen nochmal verboten werden. Demold den 2ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Consistorial-Verordnung, die genaue Aufnahme der gebornen und gestorbenen Personen betreffend,
von 1789.

Es hat sich kürzlich bey genauer Aufnahme der Personen in hiesiger Graffschaft manche Schwierigkeit gefunden, die es fast unmöglich machte, manche Personen richtig anzugeben. Da man nun dieser Unordnung in Zukunft vorbeugen will; so wird hiermit Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß

1) wie es bereits die Kirchenordnung Kap. 9. §. 11. vorschreibt, die Taufe eines Kindes nicht von einem Fremden, sondern von dem Vater des Kindes selbst begehrt;

2) der Name des Vaters, der Mutter, der Gevattern und der Orter, wo sie sämtlich her sind, ordentlich angegeben werde;

3) daß die Angeseffenen den Zunamen ihrer Geburt und den, welchen sie im Register beim Amte haben, nebst der Nummer ihres Wohnorts anzeigen;

Dritter Theil.

Æ

4) die

4) die Hebammen jedesmal den Namen des getauften Kindes schriftlich vom Küster abholen und dem Vater überliefern;

5) daß die Personalien von jedem Schullehrer in seinem District geschrieben werden und diese gehalten seyn sollen, den Dürftigen solches umsonst zu verrichten, und endlich

6) daß in den Personalien alle Namen ganz und richtig angegeben, auch der Ort, woher der Todte begraben wird, dessen Alter und übrige Umstände genau bemerkt werden.

Es hat sich nicht nur jedermann genau hernach zu richten, sondern es wird auch den Predigern aufgegeben, falls gegen diese Verordnung gehandelt würde, so fort die Anzeige beim Consistorio zu thun, und im Unterlassungs-Fall zu erwarten, daß sie für eine vorkommende Unrichtigkeit und Unbestimmtheit verantwortlich seyn müssen, Demold den 2ten Febr. 1789.

Gräfl. Lippis. Consistorium daselbst.



Num. CXXXII.

Medizinalordnung vom 23 Febr. 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden, Erbburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Nachdem Wir zur Erhaltung und Beförderung einer gesunden Bevölkerung, auch zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit eines jeden Unserer Unterthanen eine bessere Einrichtung des Medizinalwesens und zu deren Anfrächhaltung die Bekanntmachung einer eigenen Medicinalordnung mit patriotischem Beystand Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten beschlossen haben: so verordnen Wir hiermit Kraft Regierender Vormundschaft zu jedermanns Nachachtung:

Erster Abschnitt

von der allgemeinen Aufsicht und der Verwaltung der Medizinalgeschäfte und der medizinischen Polizey.

Erstes Capitel.

Die Verwaltung und die Obliegenheiten eines Collegii medici & sanitatis werden mit Zuziehung der Medizinalräthe von der Regierung versehen.

§. 1.

Unsere Vormundschaftliche Regierung soll, statt eines besondern Collegii medici & sanitatis, sich der Obhut und der Geschäfte